

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.364.668

Wien, am 16. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 22. April 2020 unter der Nr. **6414/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „jugendliche IS-Kämpfer und Sympathisanten in Österreich im Jahr 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Wie viele IS-Terroristen, Sympathisanten und radikale Islamisten leben derzeit in Österreich?*
- *Wie viele IS-Terroristen, Sympathisanten und radikale Islamisten die in Österreich leben, sind bis 25 Jahre alt?*
- *Wie viele mutmaßliche IS-Terroristen, radikale Islamisten und Dihadisten wurden im Jahr 2020 vom Verfassungsschutz beobachtet?*
- *Wie viele unter den im Jahr 2020 Beobachteten sind bis 25 Jahre alt?*
- *Wie bewertet Ihr Ministerium die aktuelle Lage der beobachteten mutmaßlichen IS-Terroristen, radikalen Islamisten und Dihadisten?*
- *Wie viele potenzielle IS-Kämpfer und radikale Islamisten die im Jahr 2020 unter Beobachtung standen, sind Ihrer Kenntnis nach mittlerweile in Österreich abgetaucht?*
- *Wie bewertet Ihr Ministerium die aktuelle Lage der abgetauchten IS-Kämpfer und radikalen Islamisten?*

- *Zu wie vielen Strafdelikten, die in Zusammenhang mit dem Islamischen Staat und deren Symbolik sowie Parolen stehen, kam es im Jahr 2020 und wie alt waren die Täter?*

Vorweg darf ich auf meine Beantwortungen der Anfrage 1131/J des Abgeordneten Schnedlitz vom 27. Februar 2020 (1101/AB XXVII. GP) zum gleichen Thema und der Anfrage 4485/J des Abgeordneten Amesbauer vom 10. Dezember 2020 (4519/AB XXVII. GP) betreffend „Terroristen in Österreich“ verweisen. Nicht unerwähnt möchte ich auch meine Beantwortung der Anfrage 1118/J des Abgeordneten Amesbauer vom 27. Februar 2020 (1107/AB XXVII. GP) betreffend „Leben unter uns mindestens 92 Terroristen?“ sowie der Anfrage 4898/J der Abgeordneten Schatz vom 14. Jänner 2021 betreffend "Symbole-Gesetz" (4895/AB XXVII. GP) lassen.

Die Staatsschutzbehörden generieren auf Basis der österreichischen Rechtsordnung durch eine kontinuierliche Beobachtung und fundierte Analyse gefährdungsrelevanter Phänomene, Erkenntnisse über die aktuelle Lage, Entwicklungen und zukünftige Szenarien, um mögliche Gefahren für die innere Sicherheit Österreichs, auch im Bereich des islamistischen Terrorismus, frühzeitig zu erkennen.

Derzeit stellt der islamistische Extremismus und Terrorismus international, sowie für Europa und auch für Österreich eine anhaltende und erhöhte Bedrohung dar. EUROPOL beschreibt in seinem letzten Jahresbericht für 2020 den islamistischen Terrorismus als größte Gefahr für die Sicherheit Europas.

Den österreichischen Staatsschutzbehörden sind mit Stand Dezember 2020 insgesamt 336 sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“ bekannt. Aktuell halten sich davon in Österreich 126 Rückkehrer auf.

Es darf um Verständnis ersucht werden, dass durch die Nennung von konkreten Zahlen bzw. Schätzungen in Bezug auf das so genannte Vorfeld, also jener Bereich wo noch kein Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, des islamistischen Extremismus, Rückschlüsse seitens potentiell Betroffener, die Gegenstand von Ermittlungen der Staatsschutzbehörden sind, gezogen werden könnten. Die sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllungen – insbesondere im Rahmen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes - könnten hierdurch erschwert werden. Aus diesen Gründen wird auch von der erbetenen spezifizierenden altersmäßigen statistischen Auflistung Abstand genommen.

Hinsichtlich der Fragen nach der „Bewertung der aktuellen Lage“ der aufgezählten Personengruppen darf ich darauf hinweisen, dass das parlamentarische Interpellationsrecht sich auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Meinungen und Einschätzungen sind jedoch nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Die Parlamentarische Kontrolle in Hinblick auf derartige sensible Informationen sicherzustellen, ist durch den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gewährleistet.

Anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen werden nicht geführt. Von einer Beantwortung muss auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes sowie der daraus resultierenden exorbitanten Ressourcenbindung, der durch eine dafür erforderliche retrospektive bundesweite manuelle Auswertung von Aktenvorgängen entstehen würde, Abstand genommen werden.

Im Jahr 2020 kam es – wie ich bereits in Beantwortung der Anfrage 4898/J ausgeführt habe - zu neun verwaltungsstrafrechtlichen Anzeigen nach dem Symbole-Gesetz im Zusammenhang mit der Gruppierung „Islamischer Staat“. Eine altersmäßige Zuordnung von Personen zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Materie ist technisch nicht möglich. Die geführten Statistiken lassen lediglich die Feststellung der Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren zu, nicht aber die Auswertung der personenbezogenen Daten der angezeigten Person.

Karl Nehammer, MSc

